



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 13.07.2015

Nr. 15

S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

- **Benennung von Straßen und Plätzen**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Benennung von Straßen und Plätzen

Aufgrund des der Stadt Dinslaken obliegenden gemeindlichen Selbstverwaltungsrechts hat der Hauptausschuss der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende Neubenennung von Straßen und eines Platzes beschlossen:

Die im Bebauungsplan Nr. 303.01, 303.02 und 303.04 ausgewiesenen Straßen und ein Platz erhalten die Namen

**„Ober-Lohberg-Allee“
„Energiering“
„Im Kreativquartier“
„Hünxer Straße“
„Platz der Vielfalt“
und
„Grünes Tor“**

Die neu benannten Straßen und der Platz sind in den beigegeführten Lageplänen, Seiten 2 bis 4 dargestellt. Die im Bebauungsplan Nr. 303.03 ausgewiesenen und im Lageplan auf Seite 4 dargestellten Straßen erhalten die nachfolgend aufgeführten Namen.

**„Im Kauenkorb“
„Nachbarschaft“
„Willkommen“
„Gemeinschaft“
„Dostluk“
„Vatan“
„Huzur“**

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Lagepläne können während der Dienststunden von jedermann im Fachdienst 4.2 der Stadt Dinslaken, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, Zimmer 170, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab dieser Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dinslaken, den 06.07.2015

**Stadt Dinslaken
Der Bürgermeister**

gez. Dr. Michael Heidinger





